



Satzung

LANDESVERBAND - 5 für sportliches Schießen

Rheinland-Pfalz e.V. im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (LV-5)“.

Er ist beim Amtsgericht Wittlich unter der VR 30322 im Vereinsregister eingetragen.
Die Eintragung erfolgte am 11. Mai 1977.

Sitz ist Bitburg.

§ 2

Zweck:

1. Der LV-5 bezweckt die Förderung des Schießsportes in Rheinland-Pfalz durch Zusammenschluss der Sportschützen unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der Vereine. Dem LV-5 obliegt die Vertretung seiner Mitglieder im Bundesverband.

2. Der LV-5 ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

3. Der LV-5 ist dem Bund Deutscher Sportschützen e.V. (BDS) mit Sitz in Berlin-Charlottenburg als Verein angeschlossen.

4. Seine Ziele werden erreicht durch:
 - Pflege des Schießsportes nach der jeweils gültigen Sportordnung des BDS.
 - Durchführung von Landesmeisterschaften
 - Abhaltung von Landespokalschießen
 - Heranführung der Jugend an den Schießsport des BDS
 - Herausgabe einer Landesinformation
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Bedeutung
 - Mitwirkung bei der Gestaltung der Waffengesetzgebung
 - Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen
 - Kontaktpflege mit ausländischen Behörden und Organisationen
 - Anschluss an den Landes-Sportbund/Deutschen Sportbund
 - Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen
 - Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen der Waffensachkunde und Schießleiterausbildung.

§ 3

Geschäfts-, Sportjahr:

Das Geschäfts- und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des LV-5 sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind Vereine / Gruppen / Abteilungen deren Sitz sich im Bundesland Rheinland-Pfalz befinden; außerdem Einzelmitglieder mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz sowie aus den Bundesländern die keine Einzelmitgliedschaft anbieten.

Die Vereine / Gruppen / Abteilungen müssen sich die Förderung und Pflege des BDS-Schießsports zum Ziel gesetzt haben und Übungs- und Wettschießen abhalten.

3. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller die Möglichkeit der Beschwerde an die Landesdelegierten-Versammlung offen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (Datum des Poststempels) mit schriftlicher Begründung an den Präsidenten/Vizepräsidenten zu richten. Die Beschwerde wird Tagesordnungspunkt der nächsten Landesdelegierten-Versammlung.

5. Einzelpersonen, die sich um den LV-5 besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorsandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz in der Landesdelegierten-Versammlung.
6. Präsidenten des LV-5, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt ausscheiden, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz im Gesamtvorstand und in der Landesdelegierten-Versammlung.
7. Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Landesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.
2. Die aktuelle Vereinssatzung ist unverzüglich dem LV-5-Präsidium vorzulegen.
3. Die Vereine haben jährlich bis zum 15. Dez. des Vorjahres die Zahl ihrer Mitglieder zu melden .Jede personelle Veränderung des Vorstandes eines Vereins ist dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

Präsidiumsmitglieder des LV-5 müssen BDS-Mitglieder sein. Vorstände der Vereine im LV-5 müssen Mitglieder des LV-5 sein. Abteilungen oder Gruppen, die dem LV5 angehören, aber mit ihrem Hauptverein anderen Dachverbänden angeschlossen sind, müssen als Ansprechpartner ein LV-5-Mitglied benennen.

4. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Vereine in der Landesdelegierten-Versammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus.

Hierbei hat jeder Verein mit bis einschl. 25 Mitglieder eine Stimme, bis einschl. 100 Mitglieder 2 Stimmen und über 100 Mitglieder 3 Stimmen. Jedes gewählte Mitglied des LV-5-Präsidiums hat Sitz und Stimme in der Landesdelegierten-Versammlung.

Jeder Delegierte hat nur e i n e Stimme.

Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

5. Mittelbaren Mitgliedern kann die Anwesenheit bei Landesdelegierten-Versammlungen gestattet werden.
6. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des LV-5.
7. Das Gebiet des Landesverbandes deckt sich mit der Grenze des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Dem Landesverband dürfen nur Vereine angehören, die ihren Sitz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz haben.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum LV ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidenten spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwerkregen die Satzungen und Anordnungen des LV-5 oder des BDS sowie gegen die schießsportlichen Regeln des BDS verstoßen oder deren Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag mit schriftlicher Begründung.
5. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (Datum des Poststempels), Beschwerde mit schriftlicher Begründung an den Präsidenten/Vizepräsidenten zu richten. Die Beschwerde wird Tagesordnungspunkt der nächsten Landesdelegierten-Versammlung. Diese entscheidet endgültig.

6. Die Satzungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des LV-5 stehen.

§ 7

Landesorgane:

Die Organe des LV-5 sind:

1. das Präsidium
2. der Gesamtvorstand,
3. die Landesdelegierten-Versammlung.

Präsidium:

1. Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident,
2. der Erste Vizepräsident,
3. der Zweite Vizepräsident,
4. der Schatzmeister,
5. der Ausbildungsleiter,
6. die Landessportleiter, entsprechend der Sportordnung des BDS.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten.

Zur rechtlichen Vertretung des LV-5 genügt das Zusammenwirken des Präsidenten mit einem Vizepräsidenten. Im Falle der Verhinderung treten die beiden Vizepräsidenten an die Stelle des Präsidenten.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Landesdelegierten-Versammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält.

Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.

4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidialmitglieder sie verlangen.

5. Das LV-5-Landesvermögen wird vom Präsidium verwaltet. Dem Schatzmeisterobliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung ist Sorge zu tragen.

6. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

§ 9

Gesamtvorstand:

1. Dem Gesamtvorstand gehören an.
 1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. zwei LV-5-Mitglieder der Vereine / Gruppen / Abteilungen.
2. Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter bei Bedarf einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich 7 seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragsstellung, so können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Landesdelegierten-Versammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen; insbesondere jedoch für folgende Angelegenheiten:
 1. Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten,
 2. Bestellung von Sonderausschüssen,
 3. Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums,
 4. Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den LV-5 nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Landesdelegierten Versammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als einem Mitglied des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb derer eine Außerordentliche Landesdelegierten-Versammlung zum Zwecke der erforderlichen Neu- bzw.- Ergänzungswahlen einzuberufen ist,
 5. Ehrungen und Auszeichnungen auf Antrag,
 6. Die Abstimmungen im Gesamtvorstand im LV-5 erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden einer Gesamtvorstandssitzung.

§ 10

Landesdelegierten-Versammlung:

1. Die Landesdelegierten-Versammlung ist oberstes Landesorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums, den Delegierten der Vereine (§ 5 Abs. 4),
 - den Ehrenmitgliedern.

2. Die Landesdelegierten-Versammlung ist zuständig für:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
 2. Wahl und Entlastung des Präsidiums,
 3. Abberufung von Präsidialmitgliedern (§ 9, Abs. 3, Ziff. 4),
 4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden,
 5. Satzungsänderungen,
 6. An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung, 7. Auflösung des LV-5.
3. Jährlich findet eine Ordentliche Landesdelegierten-Versammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Postversand.

Zu laden sind die Vereine, Gruppen, Abteilungen, die Mitglieder des Präsidiums und die Ehrenmitglieder.
4. Anträge zur Tagesordnung der Landesdelegierten-Versammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 15 Tage vor deren Beginn beim Präsidium des LV-5 eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landesdelegierten-Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des LV-5 bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums und jeder Delegierte haben nur je eine Stimme.
6. Eine Außerordentliche Landesdelegierten-Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des LV-5 erfordert oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an das Präsidium des LV-5 zu richten.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Sämtliche Mitglieder der Organe und Ausschüsse des LV-5 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die im Interesse des LV-5 entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen:

1. Das Präsidium ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Alle anderen Organe des LV-5 sind nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Grundsätzlich, soweit nicht anders geregelt, entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

2. Wahlen können auf Antrag schriftlich erfolgen.
3. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung:

Im Fall der Auflösung des Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (LV-5) ist das gesamte vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zuzuführen.

§ 14

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung zur Satzung des BDS im Widerspruch stehen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Vielmehr ist die widersprüchliche Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde angenommen auf der Außerordentlichen Landesdelegierten Versammlung vom 23. April 1989.

Eintragung in das Vereinsregister am 2. August 1989

Registergericht Bitburg, Blatt 322. Seit 31. 7. 2006 Amtsgericht Wittlich, VR 30322

Satzungsänderungen wurden innerhalb der Landesdelegierten-Versammlung am 19. 11. 2015 beschlossen.

Eintragung in das Vereinsregister am 8. März 2016

Registergericht Bitburg ,Blatt VR3032